

(4) Von den gemäß Absätzen 2 und 3 ermittelten Einkünften sowie den Einkünften aus Bodenanteilen können zur Ermittlung der Einkünfte gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben d bis f der Verordnung abgesetzt werden:

- a) der effektive Rückführungsbetrag,
- b) Futterkosten, die bei Zukäufen aus der Genossenschaft den durchschnittlichen Preis von 45 M je dt GE übersteigen,
- c) einmalige Umlagen zur Finanzierung von Investitionen.

Der Rat des Kreises kann nach Abstimmung mit dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises in Ausnahmefällen auf Antrag des Inhabers der individuellen Wirtschaft die Absetzung weiterer Kosten genehmigen.

(5) Die Einkünfte gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung sind vom Mitglied der LPG als Inhaber der individuellen Wirtschaft in der Jahreserklärung über die Höhe der Einkünfte zur Abgaben- und SV-Beitragsermittlung anzugeben. Diese Erklärung ist bis zum 30. Januar des folgenden Jahres dem Vorstand der LPG zu übergeben.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 11

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Unfallumlage sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Mitglieder.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 12

(1) Die monatlichen Abschlagzahlungen sind jeweils bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

(2) Der sich nach § 5 Abs. 4 ergebende restliche Beitrag ist zusammen mit der nächstfolgenden Abschlagzahlung zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und der restliche Jahresbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr getrennt anzugeben.

(3) Die Unfallumlage ist zusammen mit den monatlichen Abschlagzahlungen bzw. der Zahlung des restlichen Jahresbeitrages zu überweisen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 13

Als persönliche Hauswirtschaft bzw. individuelle Wirtschaft gelten die im Rahmen des Statuts der LPG bestehenden entsprechenden Wirtschaften der Mitglieder.

Zu § 9 Absätze 2 und 5 der Verordnung:

§ 14

(1) Als jeweilige Genossenschaft gilt die Genossenschaft, zu der bei Eintritt des Leistungsfalles Mitgliedschaft besteht.

(2) Als in der jeweiligen Genossenschaft erzielte beitragspflichtige Einkünfte gelten auch die während der Mitgliedschaft zur Genossenschaft gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte aus der Tätigkeit in einer ZGE gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung.

(3) Die für die Berechnung der Geldleistungen maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte sind von der Genossenschaft auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bestätigen.

§ 15

(1) Bestand während eines Teiles des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres keine Versicherungspflicht als Mitglied der jeweiligen Genossenschaft, sind die im verbleibenden Teil des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(2) Bestand in dem dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahr keine Versicherungspflicht als Mitglied der jeweiligen Genossenschaft, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht in der jeweiligen Genossenschaft den monatlichen Abschlagzahlungen zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

§ 16

(1) Zur Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte sind die beitragspflichtigen Einkünfte des Berechnungszeitraumes durch die Anzahl der Kalendertage zu teilen, für die in diesem Zeitraum sowohl Versicherungspflicht als auch Beitragspflicht bestand. Für die Berechnung der Kalendertage sind für das Kalenderjahr 360 Kalendertage und für jeden Kalendermonat 30 Kalendertage zugrunde zu legen.

(2) Zur Feststellung der auf einen Kalendermonat entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag mit 30 zu multiplizieren.

Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung:

§ 17

(1) Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 gelten sinngemäß für die Bestätigung der Nettoeinkünfte und für die Berechnung der nach den Nettoeinkünften zu gewährenden Leistungen.

(2) Die Berechnung der Nettoeinkünfte erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 4 der Verordnung ermittelten Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(3) Die Nettoeinkünfte des jeweiligen Berechnungszeitraumes sind die gemäß Abs. 2 ermittelten Einkünfte, die nach Abzug der vom Pflichtversicherten für diese Einkünfte zu zahlenden Abgaben bzw. Steuern und des vom Pflichtversicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialversicherung verbleiben.

(4) Die Feststellung der auf einen Kalendertag entfallenden Nettoeinkünfte erfolgt nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 1.

§ 18

(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne für die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(2) Anspruch auf Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke haben

- nicht verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse I,
- verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse II,
- Pflichtversicherte mit 1 Kind wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/I,